



Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen

vom 4. Oktober 2011

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Bezeichnung, Name*
- § 2 *Wappen, Flagge, Dienstsiegel*
- § 3 *Ratszuständigkeit*
- § 4 *Verwaltungsausschuss*
- § 5 *Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG*
- § 6 *Anregungen und Beschwerden*
- § 7 *Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen*
- § 8 *Einwohnerversammlungen*
- § 9 *Inkrafttreten*

EINGANGSFORMEL

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 04.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name



Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Wietmarschen".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel



(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf einem roten Feld in der Mitte der oberen Hälfte eine stilisierte Lilie und vom unteren Wappenrand nach links bzw. rechts oben verlaufend je einen goldenen Rohrkolben mit je einem goldenen Blatt.

(2) Die Farben der Flagge sind rot-gold; sie zeigt die Symbole des Wappens.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Graftschaft Bentheim".

§ 3 Ratszuständigkeit



Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 € voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 €, innerhalb eines Bebauungsplanes für Gewerbegebiete 125.000 € übersteigt.
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.



§ 4 Verwaltungsausschuss



Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter mit beratender Stimme an.



§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) ¹Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. ²Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden



(1) ¹Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. ²Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des *Absatzes 1* nicht entsprochen ist.

(3) ¹Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wietmarschen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. ²Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) ¹Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

²Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.



Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen

vom 4. Oktober 2011

Seite 3

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen



¹Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.wietmarschen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. ²Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Graftschafter Nachrichten und der Lingener Tagespost nachrichtlich hinzuweisen. ³Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen darüber hinaus in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

§ 8 Einwohnerversammlungen



¹Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. ²Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten



¹Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen vom 20.11.2001 außer Kraft.

Wietmarschen, 04.10.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling